

## Statuten des Vereins «Treffpunkt am Berg», Erlenbach

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Name und Sitz Unter dem Namen «Treffpunkt am Berg» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Erlenbach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.2 Ziel und Zweck Der Verein setzt sich für die Schaffung eines Treffpunkts am oberen Lerchenberg in Erlenbach ein:
- Erstellung und Betrieb eines offenen Treffpunktes mit einem Café oder Bistro.
  - Organisation und Durchführung von Anlässen.
  - Überlassen und Vermieten seiner Räumlichkeiten anhand eines verbindlichen Reglements.
- 1.3 Finanzielle Mittel Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
  - Zuwendungen und Spenden aller Art aus privater und öffentlicher Hand
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 2. Mitgliedschaften

- 2.1 Aktivmitgliedschaft Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche:
- Mitglied in einer oder mehrerer aktiven Arbeitsgruppen sind oder
  - den Verein regelmässig ehrenamtlich mit konkreter Freiwilligenarbeit unterstützen.
- 2.2 Passivmitglieder Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder können für die Teilnahme an Veranstaltungen von speziellen Konditionen profitieren.
- 2.3 Fördermitgliedschaft Fördermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag. Fördermitglieder können für die Teilnahme an Veranstaltungen von speziellen Konditionen profitieren.
- 2.4 Mitgliederbeiträge An der Mitgliederversammlung werden jeweils folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:
- Schüler/Studenten als Einzelmitglieder
  - Natürliche Personen als Einzelmitglieder
  - Juristische Personen
  - Natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder
- Die jeweils aktuellen Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr bestimmt. Sie sind in einem separaten Dokument festgehalten und werden entsprechend zur allgemeinen Einsicht publiziert.
- 2.5 Aufnahme als Mitglied Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, sich organisatorisch betätigen und/oder den Mitgliederbeitrag bezahlen. Aufnahmesuche werden mittels einer einfachen schriftlichen Anmeldung eingereicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach der Anmeldung. Er kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe wichtiger Gründe verweigern.

2.6	Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod</li> <li>- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung</li> </ul>
2.7	Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	<p>Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres wird nicht zurückerstattet.</p> <p>Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.</p> <p>Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbetrag schuldig, so kann es durch den Vorstand vom Verein automatisch ausgeschlossen werden.</p>
2.8	Mitgliederrechte	<p>Alle Mitglieder und Fördermitglieder dürfen an Vereinsversammlungen teilnehmen. Das Stimm- und Wahlrecht steht nur Aktivmitgliedern zu. Das Antragsrecht steht allen Mitgliedern zu.</p>
2.9	Kommunikation	<p>Mitteilungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder den Messenger-Dienst-Kontakt des jeweiligen Vereinsmitglieds.</p>
<b>3. Organisation</b>		
3.1	Organe des Vereins	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederversammlung</li> <li>- Vorstand</li> </ul> <p>Der Verein verzichtet auf eine Revisionsstelle. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Revision anordnen.</p>
3.2	Mitgliederversammlung	<p>Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.</p> <p>Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist im Voraus unter Angabe aller Traktanden per E-Mail oder Messenger-Dienst eingeladen.</p> <p>Traktandumsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>Der Vorstand oder 1/3 aller Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangen. Die Versammlung hat spätestens innerhalb zweier Monate zu erfolgen.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Es gelten die Ja- bzw. Nein-Stimmen ohne Berücksichtigung von Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Statutenänderungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.</p>

- 3.3 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - Entgegennahme des Revisionsberichts, sofern eine Revision angeordnet wurde
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstands
  - Kenntnisnahme des Jahresbudgets
  - Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - Änderung der Statuten
  - Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, sofern dies vom betroffenen Mitglied verlangt wird
  - Entscheid über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 3.4 Vorstand
- Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Aktivmitgliedern. Er wird an der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und Reglemente erlassen.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
- Präsidium oder Co-Präsidium, bestehend aus zwei oder drei Personen
  - Finanzen
  - Aktuariat
  - nach Bedarf: Vertretungen der einzelnen Arbeitsgruppen
- Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg (E-Mail bzw. Messenger-Dienst) sind gültig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesenden sind bzw. sich auf dem Zirkularweg zu Beschlüssen äussern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen und Firmen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung von effektiven Spesen, welche zur Erreichung der Vereinsziele anfallen.
- 3.5 Arbeitsgruppen
- Zur Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden, die aus Vereinsmitgliedern bestehen.
- 3.6 Zeichnungsberechtigung
- Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

#### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4.2 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss an einer Mitgliederversammlung erfolgen, mittels einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche ähnliche Zwecke verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 4.3 Inkrafttreten Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom **27. März 2023** beschlossen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.